



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 15.04.2021

Verweigerte Antwort auf Anfrage zu Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Unterbringung im bayerischen Justizvollzug

In der Antwort vom 14.04.2021 auf meine Anfrage vom 02.02.2021 betreffend „Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Unterbringung im bayerischen Justizvollzug“ (Drs. 18/15201) wurden die Fragen 2.1 und 2.2 nicht beantwortet. Angeblich sei die Beantwortung dieser Fragen „in der zur Verfügung stehenden Zeit mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich“ gewesen, weil die Größe der Hafträume in den bayerischen Justizvollzugsanstalten (JVAs) statistisch nicht erfasst werde. Die Fragen lauteten: „Wie viele Hafträume in bayerischen Justizvollzugsanstalten sind kleiner als zehn Quadratmeter?“ und „Wie viele dieser Hafträume sind mit mehr als einer Person belegt?“

Ich frage die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Haben die bayerischen Justizvollzugsanstalten üblicherweise einen Überblick über die bei ihnen vorhandenen Hafträume? | 2 |
| 1.2 | Haben die bayerischen Justizvollzugsanstalten üblicherweise einen Überblick über die Größe der bei ihnen vorhandenen Hafträume? | 2 |
| 1.3 | Haben die bayerischen Justizvollzugsanstalten üblicherweise einen Überblick, wie viele Inhaftierte jeweils in ihren Hafträumen leben? | 2 |
| 2.1 | In welcher Form liegt den Justizvollzugsanstalten die Übersicht über die Hafträume inklusive deren Größe und Belegung vor? | 2 |
| 2.2 | Sollten nach Ansicht der Staatsregierung alle Justizvollzugsanstalten einen Überblick über ihre Hafträume inklusive deren Größe und Belegung haben? | 2 |
| 3.1 | Welche Justizvollzugsanstalten in Bayern haben keinen Überblick über die bei ihnen vorhandenen Hafträume? | 3 |
| 3.2 | Welche Justizvollzugsanstalten in Bayern haben keinen Überblick über die Größe der bei ihnen vorhandenen Hafträume? | 3 |
| 3.3 | Welche Justizvollzugsanstalten in Bayern haben keinen Überblick darüber, wie viele Inhaftierte jeweils in ihren Hafträumen leben? | 3 |
| 4.1 | Wie groß ist der Aufwand für eine Justizvollzugsanstalt, die Anzahl der weniger als 10 qm großen Hafträume herauszufinden? | 3 |
| 4.2 | Wie groß ist der Aufwand für eine Justizvollzugsanstalt, die Anzahl der Hafträume, die kleiner als 10 qm sind und von mehr als einer Person belegt sind, herauszufinden? | 3 |
| 4.3 | Wie groß ist der Aufwand, diese Anzahl in ein Schreiben an die Staatsregierung einzufügen und dieses Schreiben dann abzusenden? | 3 |
| 5.1 | Wann ist die Beantwortung einer Frage nicht mehr zumutbar, weil sie in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erfolgen könne? | 3 |
| 5.2 | Wären die Fragen beantwortbar, wenn wie üblich eine Fristverlängerung gewährt würde? | 3 |
| 5.3 | Wie lange müsste die Frist verlängert werden, um diese Fragen beantworten zu können? | 3 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

6.1	Welche Justizvollzugsanstalten hatten in der ersten Anfrage auf diese beiden Fragen Antworten an die Staatsregierung geschickt?	3
6.2	Wie lauteten diese Antworten jeweils?	3
6.3	Wie viele Hafträume mit weniger als 10 qm Größe und mehr als einem Häftling sind der Staatsregierung insgesamt bekannt?	3
7.1	Wie viele Hafträume in bayerischen Justizvollzugsanstalten sind kleiner als zehn Quadratmeter?	4
7.2	Wie viele dieser Hafträume sind mit mehr als einer Person belegt?	4
8.	Wie viele Einzelhafträume gibt es, bei denen es baulich nicht möglich war, die Toiletten vom restlichen Haftraum zu trennen (vgl. Antwort auf die Fragen 4.1 bis 4.3 der Drs. 18/15201)?	4

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 03.06.2021

- 1.1 Haben die bayerischen Justizvollzugsanstalten üblicherweise einen Überblick über die bei ihnen vorhandenen Hafträume?**
- 1.2 Haben die bayerischen Justizvollzugsanstalten üblicherweise einen Überblick über die Größe der bei ihnen vorhandenen Hafträume?**
- 1.3 Haben die bayerischen Justizvollzugsanstalten üblicherweise einen Überblick, wie viele Inhaftierte jeweils in ihren Hafträumen leben?**

Ein „Überblick über die Größe der Hafträume“ bedeutet nach Auffassung der Staatsregierung allerdings nicht, dass Statistiken oder elektronisch auswertbare Kompendien über die exakte Haftraumgröße vorliegen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die „Empfehlungen für den Bau von Justizvollzugsanstalten“ und die Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu Art. 170 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) selbst für Neubauvorhaben eine Mindestfläche von lediglich 9 qm einschließlich der WC-Kabine vorsehen und dem Umstand, dass nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die rechtliche Beurteilung der Haftsituation eine isolierte Betrachtung der Haftraumgröße zu kurz greift (vgl. Vorbemerkung zur Beantwortung der Fragen 2.1 bis 4.3 der Anfrage vom 02.02.2021), wird um Verständnis gebeten, dass es aus vollzuglicher Sicht nicht maßgeblich darauf ankommt, ob ein Einzelhaftraum beispielsweise 9,8 qm oder 10,2 qm Fläche aufweist.

- 2.1 In welcher Form liegt den Justizvollzugsanstalten die Übersicht über die Hafträume inklusive deren Größe und Belegung vor?**

Den Justizvollzugsanstalten liegen Übersichten über die Hafträume inklusive deren Größe in unterschiedlicher Form vor. Im Rahmen der durchgeführten Abfrage wurden insbesondere Grundrisse, Baupläne sowie tabellarische Übersichten bzw. Raumlisten (jeweils in Papier- und/oder digitaler Form, teilweise selbst und teilweise von den Staatlichen Bauämtern erstellt), vereinzelt auch Fachdatenbanken bzw. Facility-Management-Software genannt. Die Belegung des jeweiligen Haftraums kann dem bayernweit eingesetzten Fachverfahren „IT-Vollzug“ entnommen werden. Daneben kommen insoweit sogenannte Standtafeln zum Einsatz.

- 2.2 Sollten nach Ansicht der Staatsregierung alle Justizvollzugsanstalten einen Überblick über ihre Hafträume inklusive deren Größe und Belegung haben?**

Nach Ansicht der Staatsregierung sollten alle Justizvollzugsanstalten einen Überblick über ihre Hafträume inklusive deren Größe und Belegung haben, was auch der Fall ist, vgl. die Antwort auf die Fragen 1.1 bis 1.3.

- 3.1 Welche Justizvollzugsanstalten in Bayern haben keinen Überblick über die bei ihnen vorhandenen Hafträume?**
- 3.2 Welche Justizvollzugsanstalten in Bayern haben keinen Überblick über die Größe der bei ihnen vorhandenen Hafträume?**
- 3.3 Welche Justizvollzugsanstalten in Bayern haben keinen Überblick darüber, wie viele Inhaftierte jeweils in ihren Hafträumen leben?**

Entsprechende Anstalten existieren nicht. Auf die Antwort auf die Frage 2.2 wird Bezug genommen.

- 4.1 Wie groß ist der Aufwand für eine Justizvollzugsanstalt, die Anzahl der weniger als 10 qm großen Hafträume herauszufinden?**
- 4.2 Wie groß ist der Aufwand für eine Justizvollzugsanstalt, die Anzahl der Hafträume, die kleiner als 10 qm sind und von mehr als einer Person belegt sind, herauszufinden?**
- 4.3 Wie groß ist der Aufwand, diese Anzahl in ein Schreiben an die Staatsregierung einzufügen und dieses Schreiben dann abzuschicken?**

Der Aufwand der einzelnen Justizvollzugsanstalten, die Anzahl der weniger als 10 qm großen Hafträume unter den mehr als 9500 insgesamt vorhandenen Hafträumen herauszufinden, gestaltet sich sehr unterschiedlich, weshalb eine pauschale Antwort nicht möglich ist. Während sich ein Teil der Anstalten darauf beschränken kann, vorhandene Übersichten (vgl. Antwort auf die Frage 2.1) manuell auszuwerten, erfordert die Beantwortung andernorts, dass Bedienstete Hafträume vermessen und im Anschluss, gerade bei verwinkelter Bauweise (wie sie in den teilweise mehrere Hundert Jahre alten Gebäuden nicht selten vorzufinden ist) Flächenberechnungen durchführen. Der Aufwand hierfür ist teils beträchtlich.

Der zusätzliche Aufwand, anhand der so ermittelten Anzahl der Hafträume die Schnittmenge mit den mehrfach belegten Hafträumen zu bilden sowie ein Schreiben zu erstellen und zu übermitteln, ist gering.

Ergänzend wird auf die Antwort auf die Fragen 1.1 bis 1.3 Bezug genommen.

- 5.1 Wann ist die Beantwortung einer Frage nicht mehr zumutbar, weil sie in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erfolgen könne?**
- 5.2 Wären die Fragen beantwortbar, wenn wie üblich eine Fristverlängerung gewährt würde?**
- 5.3 Wie lange müsste die Frist verlängert werden, um diese Fragen beantworten zu können?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 der Anfrage vom 02.02.2021 waren binnen der gewährten Fristverlängerung beantwortbar, vgl. die Antworten auf die Fragen 7.1 und 7.2 der vorliegenden Anfrage, was allerdings nichts über die Verhältnismäßigkeit des damit verbundenen Aufwands aussagt. Auf die Antwort auf die Fragen 6.1 bis 6.3 wird insoweit Bezug genommen.

- 6.1 Welche Justizvollzugsanstalten hatten in der ersten Anfrage auf diese beiden Fragen Antworten an die Staatsregierung geschickt?**
- 6.2 Wie lauteten diese Antworten jeweils?**
- 6.3 Wie viele Hafträume mit weniger als 10 qm Größe und mehr als einem Häftling sind der Staatsregierung insgesamt bekannt?**

Die Justizvollzugsanstalten wurden seitens des Staatsministeriums der Justiz nicht gebeten, die Fragen 2.1 und 2.2 der Anfrage vom 02.02.2021 zu beantworten, weshalb auch keine entsprechenden Antworten eingingen. Hintergrund dessen war, dass der durch die Grundlagenermittlung verursachte Aufwand (vgl. die Antwort auf die Fragen 4.1 bis 4.3) unter Berücksichtigung des Umstands, dass selbst für Anstaltsneubauten eine Mindesthaftraumgröße von lediglich 9 qm vorgesehen ist, als unverhältnismäßig erachtet wurde. Da die Fragestellung auf ein Flächenmaß von 10 qm abzielt, wurde – binnen dankenswerterweise verlängerter Frist – die entsprechende Abfrage nunmehr nachgeholt (vgl. die Antworten auf die Fragen 7.1 und 7.2).

7.1 Wie viele Hafträume in bayerischen Justizvollzugsanstalten sind kleiner als zehn Quadratmeter?

Zum Stichtag 10.05.2021 gab es in bayerischen Justizvollzugsanstalten ausweislich der durchgeführten Erhebung 7407 Hafträume, die eine Fläche von weniger als 10 qm aufweisen.

7.2 Wie viele dieser Hafträume sind mit mehr als einer Person belegt?

Von diesen Hafträumen waren zum Stichtag 10.05.2021 ausweislich der durchgeführten Erhebung 170 mit mehr als einer Person belegt.

Die Gründe hierfür sind vielfältig. Nach Art. 20 Abs. 2 BayStVollzG kann eine gemeinschaftliche Unterbringung erfolgen, sofern die betroffenen Gefangenen dieser Unterbringungsart zustimmen oder sofern ein Gefangener hilfsbedürftig ist, eine Gefahr für Leben oder Gesundheit eines Gefangenen besteht oder die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern. So kommt die vorübergehende Doppelbelegung eines grundsätzlich als Einzelhaftraum konzipierten Raumes beispielsweise in Betracht, wenn bei einem Gefangenen Suizidgefahr besteht oder – wie bei Gefangenen aus bestimmten Kulturkreisen nicht unüblich – eine gemeinschaftliche Unterbringung ausdrücklich gewünscht wird, freie Gemeinschaftshafträume jedoch nicht zur Verfügung stehen.

8. Wie viele Einzelhafträume gibt es, bei denen es baulich nicht möglich war, die Toiletten vom restlichen Haftraum zu trennen (vgl. Antwort auf die Fragen 4.1 bis 4.3 der Drs. 18/15201)?

Zum Stichtag 10.05.2021 gab es ausweislich der durchgeführten Erhebung in bayerischen Justizvollzugsanstalten insgesamt 3 254 Einzelhafträume, in denen es mit vertretbarem baulichen Aufwand nicht möglich ist, die Toilette vom restlichen Haftraum zu trennen. Eine solche Unterbringung entspricht sowohl den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts als auch denen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Es bleibt ein zentrales Anliegen der vollzuglichen Baupolitik, im Rahmen der haushälterischen Möglichkeiten, insbesondere mittels des Neubaus von Unterkunftsgebäuden oder ganzer Anstalten, die Unterbringungssituation der Gefangenen sukzessive weiter zu verbessern.